

Übersicht: Mittelbare Täterschaft

A. ALLGEMEIN

Mittelbarer Täter (Hintermann) ist gem. § 25 Abs. 1 2. Var. StGB, wer den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, indem er bei der Tatausführung einen Tatmittler (Vordermann) in Gestalt eines menschlichen Werkzeugs für sich handeln lässt.

B. VORAUSSETZUNGEN DER MITTELBAREN TÄTERSCHAFT

I. Kausaler Tatbeitrag des Hintermanns, der nicht eigenhändige Verwirklichung des Straftatbestandes darstellt.

II. Unterlegene Stellung des Tatmittlers aufgrund eines Strafbarkeitsmangels

- objektiv tatbestandslos
- ohne Tatbestandsvorsatz
- nur mit Vorsatz zur Begehung eines minderschweren anderen Delikts
- ohne spezifische Absicht (str.)
- nicht rechtswidrig
- schuldlos

ODER

III. Strafbarkeit des Werkzeugs, aber es liegt möglicherweise eine der Ausnahmen vor (Anwendbarkeit der Regeln der mittelbaren Täterschaft jeweils umstritten):

- Täter hinter dem Täter (str.)
- nur Hintermann hat die notwendige Sonderstellung, um den Tatbestand zu verwirklichen (h.M. [+])
- nur mit Vorsatz zur Begehung eines minderschweren gleichartigen Delikts (h.M. [-])
- vom Hintermann manipulierter error in persona des Vordermanns (h.M. [-])
- vom Hintermann verursachter vermeidbarer Verbotsirrtum des Vordermanns (h.M. [+])

IV. Täterschaft des Hintermanns (Wissens- und Willensherrschaft)

C. AUFBAU DER MITTELBAREN TÄTERSCHAFT

I. Strafbarkeit des Werkzeugs (unmittelbarer Täter)

Nach üblichem Schema für den Alleintäter, wobei die Strafbarkeit an oben genannten Gründen scheitern wird oder die Strafbarkeit gegeben ist und eine der oben genannten Ausnahmen vorliegt.

II. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

1. *Tatbestand*

a) Objektiver Tatbestand

- Taterfolg
- keine eigenhändige Verwirklichung des Straftatbestandes
- Zurechnung des Handelns des Werkzeugs nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB, wenn (siehe im Einzelnen oben):
 1. Kausaler Tatbeitrag des Hintermanns
 2. Strafbarkeitsmangel des Werkzeugs
 3. Wissens- und Willensherrschaft des Hintermanns

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, insbesondere auf Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft (str. ob error in persona des Vordermannes beachtlich ist [h.M. {+}])
- sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (wie z.B. Zueignungsabsicht)

2. *Rechtswidrigkeit und Schuld*